

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Unterreit

Die Gemeinde Unterreit erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Hausnummerierung v. 03.04.1979

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde Unterreit eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Satz 6 auf seine Kosten zu beschaffen und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde Unterreit nach § 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde Unterreit das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterreit, den 04. März 2004

Gemeinde Unterreit

Forstmeier
Forstmeier
Erster Bürgermeister



7/3

Satzung über die Hausnummerierung

Die Gemeinde UNTERREIT erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V. mit Art. 52 des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes folgende

S a t z u n g

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden, kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft.

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeordnet hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz und des Nummernschildes auf seine Kosten entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderlich selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

Die Gemeinde kann auch eine andere Art, wie die von ihr beschafften Hausnummernschilder zulassen (z.B. schmiedeeiserne Form).

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere dem Erbbauberechtigten und dem Nutznießer, sowie dem Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

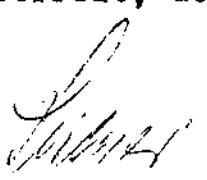
§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnummerierung außer Kraft.

Unterreit, den 3.4.1979

Inkrafttreten 4. Mai 1979


Leitner
1. Bürgermeister